

## **Geszentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur von Fehlentwicklungen im Recht der Arbeitslosenhilfe (Erstes Arbeitslosenhilfe-Korrekturgesetz – 1. Alhi-KG)**

#### **A. Problem**

In den vergangenen Jahren nahm der Gesetzgeber mehrfach Änderungen im Recht der Arbeitslosenhilfe vor, deren Intention ausschließlich in einer Entlastung des Bundeshaushaltes auf Kosten der Kommunen, der Sozialversicherungskassen und der Arbeitslosenhilfe-Empfänger bestand. Von besonderer Bedeutung war hierbei das Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – Alhi-RG) und darin die jährliche Absenkung des Bemessungsentgeltes für die Arbeitslosenhilfe. Hierbei handelte es sich um eine Regelung, die der Arbeitslosenhilfe, die in ihrem Charakter dem Arbeitslosengeld angenähert ist und selbst wesentliche Merkmale einer Lohnersatzleistung aufweist, ihren spezifischen Charakter und damit ihre Unterscheidbarkeit von der Hilfe zum Lebensunterhalt nimmt. Zugleich förderte die gesetzliche Regelung eine verstärkte Inanspruchnahme ergänzender Sozialhilfe und damit die Mehrbelastung der Kommunen. Die erhofften Wirkungen – Verminderung der Zahl der Langzeitarbeitslosen – traten nicht ein und konnten auch gar nicht eintreten, weil es sinnlos ist, Arbeitslose durch Absenkung der Unterstützungsleistungen unter Druck zu setzen, weil eben die Arbeitsplätze fehlen. Schließlich trug das Gesetz in erheblichem Maße zur Entsolidarisierung und Diskreditierung sozialstaatlicher Regelungen bei, weil es einen generellen Mißbrauchsvorbehalt gegenüber den Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosenhilfe enthielt und im Hintergrund der Vorwurf stand, die Leistungsempfänger erhielten zu viel. Solche Fehlentwicklungen der letzten Jahre bedürfen der politischen Kurskorrektur. Das Wichtigste ist, für mehr Arbeit zu sorgen, dabei darf man nicht die Arbeitslosen bekämpfen. Im Vorgriff auf eine grundlegende Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe müssen einzelne Maßnahmen, die für sich und als Symbol für eine falsche Weichenstellung von besonderer Bedeutung sind, umgehend korrigiert werden. Denn nur so läßt sich ein gesellschaftliches Klima schaffen, in dem sich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alle gesellschaftlichen Kräfte mobilisieren lassen.

**B. Lösung**

Die gesetzliche Regelung, wonach der jährliche Anpassungsfaktor für das Bemessungsentgelt der Arbeitslosenhilfe vermindert wird, wird ersatzlos gestrichen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Maßnahmen des Ersten Arbeitslosenhilfe-Korrekturgesetzes werden den Bundeshaushalt jährlich mit bis zu 250 Mio. DM belasten. Die Gemeinden werden in einer nicht bezifferbaren Höhe entlastet.

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur von Fehlentwicklungen im Recht der Arbeitslosenhilfe (Erstes Arbeitslosenhilfe-Korrekturgesetz – 1. Alhi-KG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) wird wie folgt geändert:

§ 201 – Besonderheiten der Anpassung – wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 4. November 1998

**Dr. Heidi Knake-Werner**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die jährliche Absenkung der Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe gehörte zu einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, mit denen die Arbeitslosenhilfe als eine Fürsorgeleistung aufgefaßt und weiterentwickelt werden sollte. Damit wurde sie schleichend ihrem Charakter als dem Arbeitslosengeld angenäherte und von der Hilfe zum Lebensunterhalt unterscheidbare Lohnersatzleistung entfremdet. Diese Maßnahmen folgten keinem ordnungspolitisch begründetem Reformanspruch. So war die Kennzeichnung der Arbeitslosenhilfe als steuerfinanzierte Fürsorgeleistung ausdrücklich nicht mit der Absicht verbunden, sie in der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums zu sockeln. Vielmehr wurde auch in der damaligen Gesetzesbegründung billigend in Kauf genommen, daß durch die Absenkung des Bemessungsentgeltes mehr Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher in die Abhängigkeit von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geraten. Die gesetzliche Regelung diene ausschließlich dem Ziel, den Bundeshaushalt durch Leistungskürzungen zu entlasten.

Darüber hinaus unterstellte die pauschale jährliche Absenkung des Bemessungsentgeltes unterschiedslos bei allen Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher

einen automatischen und gleichförmigen Verlust beruflicher Qualifikation. Diese Annahme war und ist durch keinerlei empirische Erfahrung gedeckt; im Gegenteil, schon zum damaligen Zeitpunkt lagen empirische Befunde unter anderem des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vor, aus denen hervorging, daß Langzeiterwerbslose keine homogene Gruppe bilden.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

Durch die ersatzlose Streichung des § 201 SGB III wird der alte gesetzliche Zustand wiederhergestellt. Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe wird wieder wie das Bemessungsentgelt für das Arbeitslosengeld jeweils nach Ablauf eines Jahres entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.